

Antrag auf Anmeldung in einem **Kindergarten in der Stadt
Bersenbrück; Kindergartenjahr _____ / _____
Name des Kindes: _____**

Kindertagesstätten in Bersenbrück:



Kinderzentrum Bersenbrück
in Trägerschaft der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück GmbH
Ravensbergstr. 13A, 49593 Bersenbrück



Kindertagesstätte „Waldweg“
in Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück
Waldweg 3, 49593 Bersenbrück



Katholische Kindertagesstätte und Familienzentrum „Arche Noah“
in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde
Goethestr. 2, 49593 Bersenbrück



Katholische Kindertagesstätte „Zur Freude“
in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde
Hasestraße 2, 49593 Bersenbrück



Astrid-Lindgren-Kindertagesstätte und Familienzentrum
in Trägerschaft der Samtgemeinde Bersenbrück
Hesslager Weg 6, 49593 Bersenbrück

**Hiermit melde ich mein Kind für einen Kindergarten an,
und habe folgende Wünsche:**
(bitte unbedingt ausfüllen)

1. Wahl: _____
2. Wahl: _____
3. Wahl: _____
4. Wahl: _____
5. Wahl: _____

Für die Verteilung der Kindergartenplätze gelten die Aufnahmekriterien aus der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück. Diese sind in § 2 aufgelistet.

§ 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Samtgemeinde Bersenbrück lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Samtgemeinde Bersenbrück gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldung der Erziehungsberechtigten für die gewünschte Tageseinrichtung und insbesondere für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Tageseinrichtung, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:
 1. Alleinerziehende sind erwerbstätig oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
 2. Beide Erziehungsberechtigte sind erwerbstätig oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
 3. Geschwisterkinder, die zeitgleich betreut werden müssen,
 4. Besondere pädagogische Gründe (z.B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)
 5. Alter des Kindes – ältere vor jüngeren Kindern
 6. Ortsnähe
- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (5) Für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe ist zusätzlich jährlich der Nachweis der Erwerbstätigkeit für die Dauer der beantragten Betreuungszeit des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt ein Gruppenwechsel, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann.

Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Nationalität: _____ Welche Sprache spricht vorrangig: _____

Konfession: _____ das Kind: _____

Besonderheiten (Allergien, Erkrankungen wie z.B. Asthma):

Angaben zu den Eltern

Vater:

Mutter:

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Geburtstag: _____

Beruf: _____ Beruf: _____
(freiwillige Angabe) (freiwillige Angabe)

derzeit berufstätig: () Ja () Nein derzeit berufstätig: () Ja () Nein

Wohnort: _____ Wohnort: _____

Straße: _____ Straße: _____

Telefon/Handy _____ Telefon/Handy _____

E-Mail: _____ E-Mail: _____

Nationalität: _____ Nationalität: _____

Muttersprache: _____ Muttersprache: _____

Konfession: _____ Konfession: _____

Erziehungsberechtigt: () Ja () Nein Erziehungsberechtigt: () Ja () Nein

Anzahl und Alter der kindergeldberechtigten Kinder:

1. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum) 4. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum)
2. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum) 5. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum)
3. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum) 6. Kind: _____ (Name des Kindes) _____ (Geb.-datum)

Bitte Bescheinigung beifügen, wenn Ihr Kind / Ihre Kinder das 18. Lebensjahr vollendet hat / haben und Sie für dieses Kind / diese Kinder noch Kindergeld beziehen.

Betreuungszeiten

Kinderzentrum Bersenbrück

Mo – Fr	vormittags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	ganztags	08:00 Uhr – 15:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
	Sonderöffnungszeiten	07:30 Uhr – 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 14:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
		15:00 Uhr – 16:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>



Kindertagesstätte „Waldweg“

Mo – Fr	vormittags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr ohne Mittagessen	<input type="checkbox"/>
	Sonderöffnungszeit	07:30 Uhr – 08:00	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 13:30 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 14:00 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 14:30 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 15:00 mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>



Katholische Kindertagesstätte und Familienzentrum „Arche Noah“

Mo – Fr	vormittags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	ganztags	08:00 Uhr – 15:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
	Sonderöffnungszeiten	07:00 Uhr – 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
		15:00 Uhr – 17:30 Uhr	<input type="checkbox"/>



Es besteht für alle Kinder die Möglichkeit, am Mittagessen teilzunehmen. Bitte anmelden!

Katholische Kindertagesstätte „Zur Freude“

Mo – Fr	vormittags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Sonderöffnungszeiten	07:30 Uhr – 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 14:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
		14:00 Uhr – 15:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>



Astrid-Lindgren-Kindertagesstätte und Familienzentrum

Mo - Fr	vormittags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Sonderöffnungszeiten	07:30 Uhr – 08:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
		13:00 Uhr – 13:30 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>
	ganztags	08:00 Uhr - 15:00 Uhr mit Mittagessen	<input type="checkbox"/>



Sollten die angegebenen Betreuungszeiten für Sie nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit der ergänzenden Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson im Rahmen von Kindertagespflege. In einigen Kitas wird dies auch in deren Räumlichkeiten angeboten. Über die Möglichkeit der Kindertagespflege informiert Sie gerne das Familienservicebüro der Samtgemeinde Bersenbrück, Tel.: 05439-962-156/109.

Hinweis zur Masern-Impfpflicht für Kinder, die in den Kindertagesstätten betreut werden:

Seit dem 01.03.2020 besteht für alle Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, eine Masern-Impfpflicht. Das heißt: **Seit dem 01.03.2020 dürfen in Kindertagesstätten ausschließlich Kinder betreut werden, die gegen Masern geimpft sind.**

Einjährige Kinder müssen zum Zeitpunkt des ersten Betreuungstages einmal geimpft sein und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, zweimal.

Einen entsprechenden Informationsbrief zur Masern-Impfpflicht sowie die vom Arzt auszufüllende Impfbescheinigung erhalten Sie im Falle einer Platzzusage zusammen mit der Zusage und dem Betreuungsvertrag.

Mit Ihren Unterschriften bestätigen Sie (auch), dass Sie diesen Hinweis zur Kenntnis genommen haben und die Impfung gegen Masern im Falle einer Platzzusage rechtzeitig vor dem ersten Betreuungstag bei der Kita-Leitung nachweisen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

Der Antrag wurde angenommen am:

(Datum)

(Unterschrift der Kindergartenleitung)